

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 28. Juli 1916.	Nr. 33.
-----------------	-------------------------------------	---------

<p>Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Übernahme der Hälfte von dem Gesamtaufwande der Gemeinden usw. für eine Erwerbslofenfürsorge auf das Reich Seite 195</p>	<p>2. Handels- und Gewerbetwesen: Durchführung des Verbots der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände . . . 195 Bekanntmachung über Leinwandpapier 196 Übernahmevertrag für gebrannte Erde 196</p>
---	---

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 24. Juli 1916 wird von dem Gesamtaufwande der Gemeinden oder Gemeindeverbände für eine Erwerbslofenfürsorge, die für Arbeiter, Angestellte und Gewerbetreibende der unter die Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519 bis 521) fallenden Betriebe (Schuhwarenherstellung) eingerichtet wird, vom 1. August 1916 ab auf das Reich die Hälfte übernommen.

2. Handels- und Gewerbetwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Durchführung des Verbots der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich folgendes:

Der Einfuhr von Gegenständen, deren Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs auf Grund der bezeichneten Verordnung vom 25. Februar 1916 verboten ist, wird die Durchfuhr solcher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs nach den mit diesem Zollgecinnten Gebieten gleichgestellt.

Berlin, den 22. Juli 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Helfferich.